

Rechtsform eines KMU – Teil I

Andreas Pascher

Bei Gründung eines Unternehmens stellt sich die wesentliche Frage, welche Rechtsform am günstigsten ist.

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist abhängig von einer **Vielzahl von Komponenten**, welche in den einzelnen Rechtsformen unterschiedlich gelöst sind. Es gilt daher das für die konkreten Anforderungen **günstigste „Gesamtpaket“** herauszufinden.

Dabei sind Aspekte wie **Haftung** (Wichtigkeit kann bei überschaubarem Geschäftsrisiko zurücktreten), **Mitspracherechte** bei mehreren Gesellschaftern, **Geschäftsführung** durch Gesellschafter oder Fremde, **Steuerbelastung**, **Finanzierungserfordernisse**, **Gründungsauflauf** (Formvorschriften und damit verbundene Kosten), Erfordernisse der **Rechnungslegung** (und damit verbundene Kosten etwa eines Steuerberaters für doppelte Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses) etc. zu berücksichtigen:

Als Einzelperson kommt die Gründung eines **Einzelunternehmens** in Betracht. Dies unterliegt keiner Formvorschrift. Ein Einzelunternehmen bis zu einem Nettoumsatz von € 400.000,00 bedarf lediglich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Erst darüber hinaus ist es bilanzierungspflichtig – bedarf also doppelter Buchführung und Erstellung von Jahresabschlüssen –, und ist zwingend ins Fir-

menbuch einzutragen. Der Geschäftsinhaber unterliegt mit dem Gewinn der progressiven Einkommenssteuer (mit dem € 51.000,00 übersteigenden Teil dem Maximalsatz von 50%). Der Geschäftsinhaber haftet mit seinem gesamten Privatvermögen.

Zwei oder mehrere Personen oder Gesellschaften können sich zu einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** zusammenschließen, um gemeinsam Leistungen an Dritte zu erbringen. Dies ist durch formfreien Gesellschaftsvertrag möglich. Es wird Miteigentum am Gesellschaftsvermögen begründet. Die Gesellschafter haften solidarisch mit ihrem Privatvermögen unbeschränkt. Hinsichtlich des Gewinns unterliegt die Gesellschaft der Körperschaftsteuer von 25%, die Gesellschafter hinsichtlich ihres Einkommens aus der Gesellschaft der progressiven Einkommenssteuerpflicht wie Einzelunternehmer. Eine Bilanzierungspflicht besteht erst ab einem Nettoumsatz über € 400.000,00, sonst bedarf es lediglich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Wollen zumindest zwei Personen zusammen eine Gesellschaft gründen, kommen die **Personengesellschaften** Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG) in Betracht. Für deren Gründung reicht ein formfreier Vertrag. Allerdings ist die Erstellung eines schriftlichen Vertrages zur Vermeidung späterer Differenzen jedenfalls anzuraten. Die Ge-

sellschaft ist ins Firmenbuch einzutragen. Beide Personengesellschaften unterliegen bis € 400.000,00 Nettoumsatz der Einnahmen-Ausgabenrechnung, darüber hinaus sind sie bilanzierungspflichtig. Besteuert wird das Einkommen der Gesellschafter nach dem progressiven Einkommenssteuersatz wie bei Einzelunternehmen. Bei beiden Personengesellschaften ist Geschäftsführung durch Fremde durch Erteilung einer Prokura (insbesondere auch an einen gewerberechtlichen GF, falls die Gesellschafter nicht über den erforderlichen Gewerbeschein verfügen) möglich.

Möchte zumindest ein Gesellschafter lediglich eine Kapitaleinlage (samt auf diese beschränkte Haftung) ohne Beteiligung an der Geschäftsführung, mit Einsichtsrechten, wird dieser Kommanditist einer **Kommanditgesellschaft**. Die übrigen Gesellschafter einer KG sind Komplementäre. Sie sind in die Geschäftsführung eingebunden und haften mit ihrem gesamten Privatvermögen. In einer **Offenen Gesellschaft** gibt es ausschließlich in die Geschäftsführung eingebundene persönlich unbeschränkt haftende Gesellschaft. Sie haben die gleiche Stellung wie Komplementäre.

Weitere Rechtsformen behandeln wir im nächsten Newsletter. Wollen Sie mehr Informationen zur Wahl der richtigen Rechtsform eines Unternehmens, kontaktieren Sie uns bitte unter 01/513 86 28

Irrtumsanfechtung eines Vermögensmanagementvertrages

Andreas Pascher

Wer einen Vermögensmanagementvertrag abschließt, und Geld veranlagt, muss nach seiner **Risikobereitschaft** gefragt werden. Erfolgt die Veranlagung dann in der Folge in einem höheren als dem angegebenen Risikobereich, kann der Vertrag wegen Irrtums angefochten werden.

Ein Irrtum eines Teils über einen Umstand, über den ihn der Vertragspartner nach geltenden Rechtsvorschriften **aufzuklären** gehabt hätte, gilt immer als Irrtum

über den Inhalt des Vertrages und nicht bloß als solcher über den Beweggrund oder den Endzweck, und berechtigt daher zur **Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums**.

Anbieter von Wertpapierdienstleistungen müssen dem Kunden alle zweckdienlichen Informationen über das Anlageobjekt mit Rücksicht auf **Anlegerinteressen** mitteilen. Diese

Beratung erfolgt auf Grundlage der Sachkenntnisse des Anlageberaters, unter Bedachnahme auf die Verhältnisse des Kunden. Die **Aufklärung** hat sohin anleger- und anlagebezogen zu sein.

Weiters muss der Kunde zeitnah über alle für das Anlagegeschäft bedeutsamen Umstände unterrichtet werden. Der Dienstleistungsanbieter muss von seinen Kunden **Angaben** über dessen Erfahrung und Kenntnisse, Anlageziele und seine finanziellen Verhältnisse verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen des Kunden in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistung sein sollen und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Von diesen Angaben hängt die **individuelle Richtigkeit der Anlageentscheidung** ab.

Insbesondere ist beachtenswert, ob der Kunde tatsächlich eine spekulative Anlage wünscht

oder eher eine Vorsorge für die Zukunft, ob er sich längerfristig binden will oder nur eine Zwischenveranlagung sucht oder ob die gewählte Transaktion nicht seine finanziellen Verhältnisse übersteigt.

Grundsätzlich darf der Wertpapierdienstleister auf die Angaben des Kunden zur **Risikobereitschaft** vertrauen. Nur wenn diese unter Berücksichtigung seines bisherigen Verhaltens oder anderer Umstände aus Sicht des Anlageberaters in sich widersprüchlich sind, kann er sich nicht darauf verlassen.

War man beispielsweise irrtümlich in der Annahme mit dem gewählten Wertpapier nur ein mittleres Risiko einzugehen, und hätte dies dem Vertragspartner aus den Umständen – insbesondere den einzuholenden Angaben des Kunden – auffallen müssen, kann man den Vertrag wegen Irrtums **anfechten**.